

Tagesordnung der 4. Sitzung des Kreistages

Dienstag, 18.11.2014, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Wahl von zwei Vertretern des Kreises Heinsberg in den Regionalbeirat der NEW AG
3. Vorschlag für die Wahl eines Vertreters der Kreiswerke Heinsberg GmbH zum Mitglied des Aufsichtsrates der NEW AG
4. Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013
5. Behandlung des Jahresfehlbetrages 2013
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
7. Grundsatzentscheidung zur Überführung der vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossenen Kommunalen Pflegeplanung in eine Verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen
- 9.1. Anfrage gem. § 12 GeschO der FDP-Fraktion betr. "CDU/SPD-Mehrheit beim LVR belastet die Kommunen"

Nichtöffentlicher Teil

10. Bericht der Verwaltung
11. Anfragen

Kreistagssitzung am 18.11.2014

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

Öffentlicher Teil

TOP 1: Ausschussergänzungswahlen

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 2: Wahl von zwei Vertretern des Kreises Heinsberg in den Regionalbeirat der NEW AG

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 3: Vorschlag für die Wahl eines Vertreters der Kreiswerke Heinsberg GmbH zum Mitglied des Aufsichtsrates der NEW AG

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 4: Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 5: Behandlung des Jahresfehlbetrages 2013

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 7: Grundsatzentscheidung zur Überführung der vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossenen Kommunalen Pflegeplanung in eine Verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: bei 1 Enthaltung einstimmig beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0505/2014

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:

04.11.2014	Kreisausschuss
------------	----------------

18.11.2014	Kreistag
------------	----------

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Herr Manfred Mingers, der in der Kreistagssitzung am 03.07.2014 zum beratenden Mitglied des Schulausschusses gewählt wurde, hat mit Schreiben vom 19.10.2014 erklärt, diese Funktion nicht mehr wahrzunehmen. Als neues beratendes Mitglied im Schulausschuss schlägt die LINKE-Fraktion Frau Anja Schultz aus Erkelenz vor.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Ausschussneubesetzung wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0498/2014

Wahl von zwei Vertretern des Kreises Heinsberg in den Regionalbeirat der NEW AG

Beratungsfolge:

04.11.2014 Kreisausschuss

18.11.2014 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Die NEW AG hat darauf hingewiesen, dass die Amtsperiode des Regionalbeirates der NEW AG mit der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014 beschließt. Diese Hauptversammlung ist für den 19.02.2015 vorgesehen.

Der Kreis hat gemäß § 6 Abs. 8 des Konsortialvertrages vom 20.12.2013 – wie auch bisher schon – zwei Vertreter zu benennen.

Für die Wahl durch den Kreistag ist § 26 (5) der Kreisordnung zu beachten. Hier ist geregelt, dass der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises zu den Benannten zählen muss, wenn mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen ist.

Bisher war der Kreis Heinsberg im Regionalbeirat der NEW AG durch Herrn Landrat Stephan Pusch und Herrn Kreistagsabgeordneten Norbert Reyans vertreten.

Die CDU-Kreistagsfraktion hat für die neue Wahlzeit inzwischen – neben dem Landrat – Herrn Kreistagsabgeordneten Harald Schlößer vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt der NEW AG für die Wahl in den Regionalbeirat Herrn Landrat Stephan Pusch und Herrn Kreistagsabgeordneten Harald Schlößer vor.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0497/2014

Vorschlag für die Wahl eines Vertreters der Kreiswerke Heinsberg GmbH zum Mitglied des Aufsichtsrates der NEW AG

Beratungsfolge:	
04.11.2014	Kreisausschuss
18.11.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die NEW AG hat darauf hingewiesen, dass die Amtsperiode des Aufsichtsrates der NEW AG mit der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014 beschließt. Diese Hauptversammlung ist für den 19.02.2015 vorgesehen.

Hinsichtlich der Neubesetzung des Aufsichtsrates wird seitens der NEW AG auf § 6 Abs. 6 des Konsortialvertrages vom 20.12.2013 verwiesen. Danach hat der Aufsichtsrat der NEW AG als Konsequenz der Umstrukturierung der west statt bisher 12 Mitglieder künftig 15 Mitglieder.

Ein Mitglied wird auf Vorschlag der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in den Aufsichtsrat der NEW AG gewählt. Der Vorschlag der KWH soll in der Sitzung der Gesellschafterversammlung der KWH am 08.12.2014 beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Benennung des Aufsichtsratsmitgliedes der NEW AG durch die KWH wird seitens des Kreises Heinsberg als Mehrheitsgesellschafter der KWH Landrat Stephan Pusch vorgeschlagen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0503/2014

Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013

Beratungsfolge:	
21.10.2014	Rechnungsprüfungsausschuss
04.11.2014	Kreisausschuss
18.11.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 95 GO NRW hat der Kreis zum Schluss jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Den mit Datum vom 26.09.2014 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses hat der Kreistag am 30.09.2014 zur Kenntnis genommen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und bedient sich hierzu nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. § 103 Abs. 5 GO NRW eröffnet die Möglichkeit, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Mit Beschluss vom 09.09.2013 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Beauftragung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 zugestimmt.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde durch weitergehende Prüfungen bezogen auf die laufende Überwachung der Haushaltsbewirtschaftung, des Vergabewesens und die Prüfung der Gebührenhaushalte durch das Rechnungsprüfungsamt ergänzt.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH an.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Kreises Heinsberg stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den geprüften Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013 mit der Bilanzsumme von 356.503.036 € fest.
2. Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Landrat für den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2013 vorbehaltlos Entlastung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0508/2014

Behandlung des Jahresfehlbetrages 2013

Beratungsfolge:

04.11.2014 Kreisausschuss

18.11.2014 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

Verbesserung voraussichtlich ca. 2.87 Mio. €

Leitbildrelevanz:

4.1

Inklusionsrelevanz:

nein

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung (GO NRW) ist mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch einen Kreistagsbeschluss zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2013 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 627.809,47 € aus. In der Haushaltsplanung 2013 wurde ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 3.500.000 € ausgewiesen, so dass sich eine Verbesserung in Höhe von 2.872.190,53 € ergibt. Sowohl in der Planung als auch im Jahresabschluss ist das Haushaltsjahr 2013 damit strukturell nicht ausgeglichen. Die in § 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW enthaltene Verpflichtung zum Haushaltsausgleich kann jedoch erfüllt werden, wenn der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (§ 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

Vor der Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag 2013 hat die Ausgleichsrücklage noch einen Bestand in Höhe von 22.548.749,46 €. Die Ausgleichsrücklage reicht demnach aus, um den Jahresfehlbetrag 2013 abzudecken. Nach der Verrechnung verbleibt eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 21.920.939,99 €.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 627.809,47 € wird durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abgedeckt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0527/2014

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015**Beratungsfolge:**

18.11.2014	Kreistag
02.12.2014	Finanzausschuss
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

4.1

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 enthält insbesondere folgende Festsetzungen:

		Entwurf der Haushaltssatzung 2015
§ 1	Ergebnisplan	
	a) Gesamtbetrag der Erträge	282.588.845 €
	b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	286.088.845 €
	Finanzplan	
	a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	276.429.438 €
	b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	273.756.262 €
	c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.204.207 €
	d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.046.917 €
	e) Gesamtzahl der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.854.710 €
	f) Gesamtzahl der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	583.600 €
§ 2	Gesamtbetrag der Kredite	4.676.710 €
§ 3	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	2.980.000 €
§ 4	Verringerung der Ausgleichsrücklage	3.500.000 €
§ 5	Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	15.000.000 €

§ 6 **Hebesatz der Kreisumlage**

a)	allgemeine Kreisumlage	41,442 %
b)	Mehrbedarf zu den Jugendamtskosten	20,137 %
c)	Mehrbedarf zu den Kosten des Kreisgymnasiums Heinsberg	
	Gemeinde Gangelt	0,139 %
	Stadt Geilenkirchen	0,018 %
	Stadt Heinsberg	0,887 %
	Stadt Hückelhoven	0,003 %
	Gemeinde Selfkant	0,513 %
	Gemeinde Waldfeucht	1,712 %
	Stadt Wassenberg	0,158 %
	Stadt Wegberg	0,002 %
d)	Mehrbedarf zu den Kosten der Kreismusikschule	
	Stadt Erkelenz	0,463 %
	Gemeinde Gangelt	0,007 %
	Stadt Geilenkirchen	0,032 %
	Stadt Heinsberg	0,011 %
	Stadt Hückelhoven	0,161 %
	Stadt Übach-Palenberg	0,143 %
	Gemeinde Waldfeucht	0,005 %
	Stadt Wassenberg	0,193 %
	Stadt Wegberg	0,244 %

§ 7 Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8 Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k. w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k. u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplan bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

Bei der Berechnung der Kreisumlage wurde auf der Basis der 2. Modellrechnung zum GFG 2015 von Kreisumlagegrundlagen i. H. v. 285.943.329 € ausgegangen. Für die Berechnung der Landschaftsumlage wurden die Kreisschlüsselzuweisungen i. H. v. 34.994.518 € hinzurechnet und die Abrechnungsbeträge nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW i. H. v. 2.149.567 € abgezogen. Hieraus ergeben sich die Umlagegrundlagen i. H. v. 318.788.280 € Für den Landschaftsverband Rheinland wurde für die Landschaftsumlage die Festsetzung eines Hebesatzes von 16,70 v. H. unterstellt.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes wurde eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage von 3,5 Mio. € vorgesehen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen wird den Mitgliedern des Kreistages in der Sitzung ausgehändigt.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Fassung der Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2015 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 30.09.2014 über die wesentlichen Inhalte der Haushaltsplanung 2015 informiert und das gesetzlich vorgeschriebene Benehmensverfahren gemäß § 55 KrO fristgerecht eingeleitet. Diesem Schreiben waren die nach § 55 KrO notwendigen Informationen zum Entwurf des Kreishaushalts 2015 beigefügt.

Mit dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben vom 10.10.2014 wurden die Bürgermeister über die Auswirkungen der Änderungen aufgrund der von der Landesregierung dem Landtag vorgelegten 2. Ergänzungsvorlage zum Haushaltsgeszentwurf sowie der 1. Ergänzungsvorlage zum GFG-Entwurf 2015 informiert, wonach sich eine Verbesserung im Steuerverbund ergeben hat. Schließlich wurde den Bürgermeistern mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben vom 27.10.2014 das Ergebnis des gemeinsamen Erörterungstermins vom 21.10.2014 mitgeteilt. In dem Termin wurde eine Einigung darüber erzielt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 mit einer allgemeinen Kreisumlage in Höhe von 118,5 Mio. € aufgestellt wird.

Bis zum Ablauf der Frist am 04.11.2014 wurden keine Stellungnahmen seitens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden abgegeben. Ebenfalls wurden keine Einwendungen erhoben. Mit dem als Anlage 4 beigefügtem Schreiben vom 28.10.2014 teilt die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg mit, dass sie sicher von einem hergestellten Benehmen zum Kreishaushalt 2015 ausgeht. Das Benehmensverfahren ist hiermit abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsentwurf wird zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss zu verweisen.

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

An die
Bürgermeister
der Städte und Gemeinden
im Kreis Heinsberg



HEINSBERG Kreis

.....Der Landrat

Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen
Geschäftszeichen: 20 21 10

Herr Schöpgens
Zimmer-Nr.: 304
Tel.: (0 24 52) 13 - 4000
Fax: (0 24 52) 13 - 4095
E-Mail ludwig.schoepgens@kreis-heinsberg.de

Heinsberg, 30. September 2014

Kreishaushalt 2015 Benennungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage

Sehr geehrte Herren,

gemäß § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

Die Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2015 in den Kreistag ist für den 18.11.2014 vorgesehen. Mit diesem Schreiben und dem beiliegenden Eckdatenpapier, das die wesentlichen derzeit bekannten Daten zum Haushaltsentwurf 2015 enthält, leite ich das Verfahren zur Benennensherstellung ein.

Da die Angaben über die beabsichtigte Höhe der einzelnen Kreisumlagen und über die beabsichtigten Kreisumlagesätze für das Benennensverfahren von besonderer Bedeutung sind, stelle ich diese allen weiteren Eckdaten und Erläuterungen vorne an:

- | | | | |
|----------------------------|---------------|-----------|---------|
| ▪ Allgemeine Kreisumlage: | 119.800.000 € | Hebesatz: | 41,969% |
| ▪ Jugendamtsumlage: | 21.649.950 € | Hebesatz: | 20,177% |
| ▪ Umlage Kreisgymnasium: | 674.092 € | | |
| ▪ Umlage Kreismusikschule: | 477.250 € | | |

Um die Eckdaten für den Haushaltsentwurf 2015 zu ermitteln, wurden alle mir bis zur Einleitung des Benennensverfahrens vorliegenden Informationen verwendet. Im Finanzausgleich wurde die 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2015 zugrunde gelegt. Änderungen können sich aus dem weiteren Aufstellungsprozess der Haushaltssatzung und insbesondere aus der 2. Modellrechnung ergeben, die den endgültigen Daten erfahrungsgemäß sehr nahe kommt.

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ 312 512 20) Konto-Nr. 273
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 254 40-503

Sprechstunden:

Überweisungen aus dem Ausland:
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Nachfolgend gebe ich Ihnen ergänzende Informationen zu den Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung 2015 und zu einzelnen Eckdaten:

Allgemeine Kreisumlage

In den letzten drei Jahren wurde die Kreisumlage durch hohe Entnahmebeträge aus der Ausgleichsrücklage auf einem fast konstanten Niveau von rund 112 Mio. € gehalten.

Aus den Eckdaten für den Kreishaushalt 2015 ergibt sich ein Umlagebedarf von insgesamt 123,3 Mio. €. Der ermittelte Umlagebedarf für 2015 liegt sehr nahe bei dem bereits im Haushaltsplan 2014 angesetzten Wert (123,5 Mio. €) in der mittelfristigen Ergebnisplanung. Dem Kreishaushalt 2014 lag bereits ein Umlagebedarf in Höhe von 119,2 Mio. € zugrunde; nur durch eine hohe Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 6,7 Mio. € konnte die Kreisumlage auf rund 112 Mio. € begrenzt werden.

Für 2015 ist eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 3,5 Mio. € vorgesehen, so dass sich basierend auf den beigefügten Eckdaten eine Kreisumlage in Höhe von 119,8 Mio. € ergibt. Mit dieser Entnahme wird die Ausgleichsrücklage am Ende des Haushaltsjahres 2015 voraussichtlich nur noch einen Bestand von 11,7 Mio. € ausweisen. Innerhalb von drei Jahren sinkt der Bestand um fast 50%:

Bestand zum 31.12.2012:	22,5 Mio. €
Bestand zum 31.12.2013:	21,9 Mio. €
Bestand zum 31.12.2014:	15,2 Mio. € ^{*)}
Bestand zum 31.12.2015:	11,7 Mio. € ^{*)}

*) auf Basis der Planwerte

Damit in der Ausgleichsrücklage mittel- bis langfristig noch ein Potenzial erhalten bleibt, um bei besonderen finanzwirtschaftlichen Entwicklungen steuernd eingreifen zu können, wurde ein Entnahmebetrag für 2015 in Höhe von 3,5 Mio. € angesetzt.

Landschaftsumlage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat mit Schreiben vom 24.09.2014 das Benehmensverfahren eingeleitet und für 2015 einen Hebesatz von 16,70% angekündigt. Hierbei hat der LVR ebenfalls die Daten des Finanzausgleichs aus der 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 zugrunde gelegt. Bei einem Hebesatz von 16,70% ergibt sich im nächsten Jahr eine Mehrbelastung für den Kreishaushalt in Höhe von rund 1,63 Mio. €

Der LVR beabsichtigt die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2015/2016. Für das Haushaltsjahr 2016 hat der LVR einen Hebesatz von 16,75% angekündigt. Der LVR weist in dem oben genannten Schreiben auf folgende Entwicklungen im LVR-Haushalt hin:

- steigende Fallzahlen und Kosten in der Eingliederungshilfe (2015: + 70 Mio. €)
- Kosten für Integrationshilfen (2015: + 7 Mio. €)
- Entwicklung der Personalkosten (2015: + 10 Mio. €)

Weiterhin hat der LVR in seinem Einleitungsschreiben zum Benehmensverfahren darauf hingewiesen, dass sich der Hebesatz im Aufstellungsverfahren noch ändern kann. Änderungen könnten sich insbesondere aus den Datengrundlagen zum GFG 2015 und aus dem Bereich der Eingliederungshilfe ergeben.

Sollte sich aus dem Aufstellungsverfahren zum LVR-Haushalt 2015 für den Kreishaushalt eine weitere Erhöhung der Landschaftsumlage ergeben, müssen die Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich des Kreishaushaltes nochmals intensiv geprüft werden. Es ist meine Zielsetzung, eine weitere Erhöhung der Kreisumlage zu vermeiden, jedoch kann diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht absolut ausgeschlossen werden.

Jugendamtsumlage

Der erhöhte Umlagebedarf von rund 0,9 Mio. € ergibt sich insbesondere durch einen erhöhten Zuschussbedarf für die Betreuung von Kindern. Der Bedarf an U3-Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder nimmt weiterhin zu. Die Steigerung der sog. KiBiz-Kindpauschalen um 1,5% musste ebenfalls in den Aufwendungen 2015 eingerechnet werden. Zusätzlich tragen steigende Personal-, Sach- und EDV-Kosten zu einem erhöhten Umlagebedarf im kommenden Jahr bei.

Der Kreistag hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dass die Umlage 2015 mit dem für 2013 ermittelten Überschuss von voraussichtlich 40.031 € verrechnet wird. Es erfolgt somit eine Spitzabrechnung gemäß § 56 Abs. 5 KrO.

Hieraus ergibt sich basierend auf den derzeitigen Eckdaten eine Nettobelastung für das Jahr 2015 in Höhe von 872.759 €

Umlage für das Kreisgymnasium

Der Umlagebedarf 2015 steigt um rund 4.000 € und bleibt damit nahezu auf dem Niveau des Jahres 2014. Der Kreistag hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dass die Umlage 2015 mit dem für 2013 ermittelten Überschuss von voraussichtlich 330.492 € verrechnet wird. Es erfolgt somit eine Spitzabrechnung gemäß § 56 Abs. 4 KrO.

Hieraus ergibt sich basierend auf den derzeitigen Eckdaten eine Nettobelastung für das Jahr 2015 in Höhe von 343.600 €

Umlage für die Kreismusikschule

Die Umlage 2015 sinkt um rund 19.000 € Ursächlich hierfür sind insbesondere geringere Personalaufwendungen. Nach dem Entwurf des Jahresabschlusses 2013 ergibt sich ein Überschuss von 741 € Da die Abweichung zum festgesetzten Umlagebetrag nur geringfügig ist und zur Vermeidung des Abrechnungsaufwandes soll diesbezüglich keine Spitzabrechnung erfolgen. Der Kreistag hat diesem Vorschlag heute zugestimmt.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Nettobelastung im Haushalt 2015 steigt im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,3 Mio. € an. Damit halten die Entlastungseffekte aus der Haushaltsplanung 2014 (Verbesserung von insgesamt 1,2 Mio. € im Vergleich zum Jahr 2013) leider nicht an. Andererseits fällt die Nettobelastung 2015 geringer aus, als in einer ersten Hochrechnung von Anfang September 2014 angenommen wurde. Zu diesem Zeitpunkt wurde noch eine Verschlechterung der Nettobelastung in Höhe von 2,3 Mio. € prognostiziert.

In der Haushaltsplanung 2015 steht dem Mehraufwand für Personal und Versorgung in Höhe von 2,5 Mio. € ein Mehrertrag durch Kostenerstattungen in Höhe von 1,2 Mio. € gegenüber. Damit ist es möglich, im Jahr 2015 die Mehrbelastung in der Umlageberechnung (+1,3 Mio. €) auf dem errechneten Wert der mittelfristigen Ergebnisplanung zu halten.

Auch im Jahr 2015 werden Einsparungen im Personalbereich aufgrund des durchgeführten Controllings beibehalten. Jedoch führen Besoldungs- und Tariferhöhungen, gestiegene Beiträge zur Versorgungskasse, personelle Aufstockungen im Jobcenter und in verschiedenen Verwaltungsbereichen sowie zusätzliches Personal im Rahmen von geförderten Maßnahmen zu den genannten Mehrbelastungen.

Aufwendungen für den sozialen Bereich

Die hohen Steigerungsraten der letzten Jahre bei den Aufwendungen für den sozialen Bereich setzen sich auch im Kreishaushalt 2015 ungebremst fort. Nach einem Anstieg des Zuschussbedarfes in der Haushaltsplanung 2014 (+2,1 Mio. €) ergibt sich eine nochmalige Steigerung im Kreishaushalt 2015 um den gleichen Betrag (+2,1 Mio. €). Hierbei ist der Kreisanteil an der sog. „Übergangsmilliarde“ des Bundes in Höhe von 1,4 Mio. € bereits berücksichtigt, d.h. die Aufwendungen steigen brutto um 3,5 Mio. €. Die größten Aufwandssteigerungen ergeben sich in den Bereichen Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege, bei den Kosten der Unterkunft sowie der Förderung von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege. Nähere Angaben können Sie dem beigelegten Eckdatenpapier entnehmen.

Die dringend notwendige Entlastungswirkung für die Kommunen durch eine Umsetzung der Fiskalpaktvereinbarung von Bund und Ländern liegt leider immer noch nicht vor. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene 5 Mrd. € Entlastung der Kommunen über die Eingliederungshilfe gibt es bisher nicht. Der Kreisanteil an der sog. „Übergangsmilliarde“ reicht wie oben dargestellt bei weitem nicht aus, um die Mehraufwendungen finanzieren zu können. Auch der Entlastungsanteil, der durch die Erhöhung des Umsatzsteueranteils unmittelbar auf Ihren Haushalt wirkt, ist eher gering. So erhalten die Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg diesbezüglich nur eine Entlastung von rund 0,8 Mio. €

Nach den jüngsten Verlautbarungen soll die kommunale Entlastung nicht über die Eingliederungshilfe erfolgen. Nach dem sog. „Schäuble/Scholz-Vorschlag“, der in der letzten Woche bekannt wurde, soll eine Entlastung über die Integration des Solidaritätszuschlages in den Einkommensteuertarif und über die volle Übernahme der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II erfolgen. Grundsätzlich begrüße ich diesen Ansatz, da hierbei eine deutlich höhere Entlastung für den Kreishaushalt zu erwarten wäre. Andererseits ist mit einem Inkrafttreten der Reformen nicht vor dem Jahr 2018 zu rechnen.

Freiwillige Leistungen

Zu diesem Aufgabenkreis habe ich eine Bestandsaufnahme in der Verwaltung veranlasst, um eine Aktualisierung der Daten und eine Abgrenzung der echten freiwilligen Leistungen von den Pflichtleistungen zu erreichen, deren Höhe im Ermessen des Kreises steht. Zu Ihrer Information habe ich eine aktuelle Übersicht mit den echten freiwilligen Leistungen und den jeweiligen Haushaltsansätzen beigefügt. Insgesamt sinkt der Haushaltsansatz von rund 2,163 Mio. € in 2014 auf rund 2,158 Mio. € im Jahre 2015. In der Relation zu den Gesamtaufwendungen im Kreishaushalt halte ich den Umfang der freiwilligen Leistungen für angemessen. Der prozentuale Anteil im Kreishaushalt 2014 betrug 0,8%; im Jahre 2015 wird der Prozentanteil noch etwas geringer sein.

Schlussbemerkung

Mit diesen Erläuterungen und den beigefügten Eckdaten zur Vorbereitung des Haushaltsentwurfs möchte ich erneut zum Ausdruck bringen, in welchem besonderen Spannungsverhältnis der Kreishaushalt 2015 aufzustellen ist. Der Zielkonflikt besteht unverändert zwischen gesunden Kreisfinanzen, der Aufrechterhaltung mittel- bis langfristiger Spielräume zur Erreichung des Haushaltsausgleiches und der Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Abgabepflichtigen. Unverändert bleibt die sehr heterogene finanzwirtschaftliche Lage der kreisangehörigen Kommunen in 2015 bestehen, so dass die Höhe der Kreisumlage ungleiche Auswirkungen auf die dortige Haushaltssituation hat.

In der Gesamtbetrachtung komme ich zu dem Ergebnis, dass mit den hier dargestellten Rahmenbedingungen und Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushaltes 2015 das Rücksichtnahmegebot bei der Festsetzung der Kreisumlage hinreichend beachtet ist.

Frist zur Stellungnahme im Benehmensverfahren, weiteres Verfahren

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, bis zum **04.11.2014** zu dem beabsichtigten Haushaltsentwurf 2015 Stellung zu nehmen. Soweit Ihrerseits Stellungnahmen abgegeben werden, lege ich diese dem Kreistag am 18.11.2014 mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung zur Kenntnisnahme vor. Über eventuelle Einwendungen wird der Kreistag in öffentlicher Sitzung beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Pusch
Landrat

**Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2015
im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW**

1. Einleitende Informationen

Stand: 30.09.2014

- a) Der Entwurf des Haushaltsplans 2015 befindet sich derzeit noch in der Aufstellungsphase.
- b) Die Einbringung in den Kreistag ist für den 18.11.2014 vorgesehen.
- c) Im Haushaltsplan 2014 wurden die Werte des Finanzausgleichs auf Basis der 2. Modellrechnung zum GFG 2014 angesetzt.
- d) Bei den nachfolgenden Eckdaten sind die Werte des Finanzausgleichs 2015 auf Basis der 1. Modellrechnung zum GFG 2015 angesetzt.
- e) Der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 wird am 30.09.2014 in den Kreistag eingebracht, er unterliegt noch der Rechnungsprüfung und soll am 18.11.2014 vom Kreistag festgestellt werden. Bei den nachfolgenden Werten für 2013 handelt es sich daher um vorläufige Angaben.

2. Wesentliche Inhalte / Grundlagen des Haushaltsentwurfs 2015 im Vergleich zu 2014 und 2013

Bezeichnung	Ergebnis 2013 ^{*2)} €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015 ^{*1)} €	Bemerkung
Kreisumlagegrundlagen	265.100.173	281.014.613	285.451.412	Festsetzung lt. GFG 2014: 280.982.457 €
Kreisschlüsselzuweisungen	32.960.814	33.254.000	34.819.783	Festsetzung lt. GFG 2014: 33.254.029 € Nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2015 ergibt sich eine Verbesserung iHv. 1.565.783 €
Anteil an der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben	3.425.178	3.320.000	2.963.000	In der Haushaltsabwicklung 2014 ist eine Verschlechterung iHv. 357.000 € eingetreten. Für 2015 muss der Ansatz entsprechend reduziert werden.
Schulpauschale	1.941.498	1.925.553	1.982.790	Festsetzung lt. GFG 2014: 1.925.553 € 1.480.770 € werden im Ergebnisplan 2015 angesetzt. Dies entspricht dem Höchstbetrag, der nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig ist. (Ansatz 2014: 1.446.200 €)
allg. Kreisumlage	111.458.717	112.472.586	119.800.000	Festsetzung lt. GFG 2014: 112.460.419 € Nach den derzeitigen Eckdaten ergibt sich ein Umlagebedarf von rund 123,3 Mio. €. Aus der Ausgleichsrücklage werden 3,5 Mio. € entnommen, um den Haushalt fiktiv auszugleichen. Hieraus ergibt sich eine allgemeine Kreisumlage für 2015 iHv. rund 119,8 Mio. € Zum Vergleich: Der Umlagebedarf 2014 lag bereits bei 119,2 Mio. €. Nur durch eine hohe Entnahme aus der Ausgleichsrücklage iHv. 6,7 Mio. € konnte das Niveau der Kreisumlage 2014 auf 112,5 Mio. € gehalten werden.
allg. Kreisumlage-Hebesatz	42,044%	40,024%	41,969%	Bei einer Umlage von 119,8 Mio. € ergibt sich ein Hebesatz von 41,969%. Basis: 1. Modellrechnung GFG 2015

Bezeichnung	Ergebnis 2013 ^{*2)} €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015 ^{*1)} €	Bemerkung
Umlagegrundlagen Landschaftsumlage	298.060.987	314.268.613	320.271.195	Festsetzung lt. GFG 2014: 314.236.486 €
Hebesatz der Landschaftsumlage	16,65%	16,50%	16,70%	Der LVR wird seinen Haushaltsentwurf 2015 am 21.11.2014 in die Landschaftsversammlung einbringen. Der LVR hat mit Schreiben vom 24.9.2014 das Benehmensverfahren eingeleitet. Hiernach ist ein Hebesatz iHv. 16,70% für das Jahr 2015 vorgesehen.
Landschaftsumlage	50.336.208	51.854.322	53.485.290	Auf der Basis der 1. Modellrechnung zum GFG 2015 und bei einem Hebesatz von 16,70% ergibt sich eine Mehrbelastung für den Kreishaushalt iHv. 1,63 Mio. €. Eventuelle Mehrbelastungen, die noch bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg bekannt werden, würden den Umlagebedarf und ggf. die allg. Kreisumlage erhöhen.
Umlagebedarf Jugendamtsumlage	19.577.727	20.737.160	21.649.950	Die Umlage 2015 steigt voraussichtlich um 912.790 €. Der erhöhte Umlagebedarf ergibt sich insbesondere durch einen erhöhten Zuschussbedarf für die Betreuung von Kindern (Tageseinrichtungen für Kinder oder Tagespflege) und weiterhin durch höhere Personal-, Sach- und EDV-Kosten. Festsetzung lt. GFG 2014: 20.734.581 € Für 2013 wurde eine Umlage iHv. 19.617.758 € festgesetzt. Im Vergleich zum Ergebnis liegt ein Überschuss iHv. 40.031 € vor. Die Verwaltung hat dem Kreistag vorschlagen, den Überschuss mit der Umlage 2015 zu verrechnen. Der Kreisausschuss hat diesem Vorschlag bereits zugestimmt.
Umlagegrundlagen Jugendamt	99.812.125	106.490.828	107.299.347	Festsetzung lt. GFG 2013: 99.820.679 € Festsetzung lt. GFG 2014: 106.478.615 €
Jugendamtsumlage-Hebesatz	20,000%	19,653%	20,177%	Bei einer voraussichtlichen Umlage iHv. 21,64 Mio. € und Umlagegrundlagen nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2015 ergibt sich ein Hebesatz von 20,177%.

Bezeichnung	Ergebnis 2013 ^{*2)} €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015 ^{*1)} €	Bemerkung
Umlagebedarf Kreismusikschule	471.264	496.180	477.250	Die Umlage 2015 sinkt voraussichtlich um 18.930 €. Ursächlich hierfür sind insbesondere geringere Personalaufwendungen. Festsetzung lt. GFG 2014: 496.791 € Für 2013 wurde eine Umlage iHv. 472.005 € festgesetzt. Da das Ergebnis nur um 741 € hiervon abweicht, hat die Verwaltung dem Kreistag vorschlagen, auf eine Abrechnung zu verzichten. Der Kreisausschuss hat dem Vorschlag bereits zugestimmt.
Umlagebedarf Kreismusikschule	717.386	670.110	674.092	Die Umlage 2015 steigt voraussichtlich um 3.982 € und bleibt damit nahezu auf dem Niveau des Jahres 2014. Festsetzung lt. GFG 2014: 670.314 € Für 2013 wurde eine Umlage iHv. 1.047.878 € festgesetzt. Im Vergleich zum Ergebnis liegt ein Überschuss iHv. 330.492 € vor. Die Verwaltung hat dem Kreistag vorschlagen, den Überschuss mit der Umlage 2015 zu verrechnen. Der Kreisausschuss hat dem Vorschlag bereits zugestimmt. Nach Verrechnung mit dem Überschuss aus 2013 bleibt eine Nettoumlagebelastung für 2015 iHv. 343.600 €.
Haushaltsvolumen Ergebnisplan (Aufwand)	266.322.399	272.855.228	noch offen	
Haushaltsvolumen Ergebnisplan (Erträge)	265.694.590	266.155.228	noch offen	
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	627.809	6.700.000	3.500.000	Nach dem derzeitigen Stand der Haushaltsplanung und bei einer allg. Kreisumlage iHv. 119,8 Mio. € ist 2015 eine Entnahme iHv. 3,5 Mio. € erforderlich, um den Haushalt fiktiv auszugleichen.
Aufwendungen für Abschreibungen	8.252.389	7.600.773	7.601.724	Im Haushaltsansatz 2015 bleibt die Nettobelastung mit ca. 4,7 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr (4,6 Mio. €) nahezu unverändert.
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	3.126.694	3.016.594	2.853.007	

Bezeichnung	Ergebnis 2013 ^{*2)} €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015 ^{*1)} €	Bemerkung
Erträge aus Bußgeldern für Verkehrsordnungswidrigkeiten	1.711.415	1.750.000	1.700.000	Für 2015 wird mit einem geringfügigen Rückgang der Erträge gerechnet. Zwar zeichnet sich 2014 ein etwas größerer Rückgang der Erträge ab, jedoch ist für 2015 wieder mit einem Anstieg im Vergleich zur Haushaltsausführung 2014 zu rechnen.
Personal- und Versorgungsaufwendungen (Dienstaufwendungen für tariff. Beschäftigte, Beiträge zur Versorgungskasse / zur Sozial- und Unfallversicherung, Beihilfen, Dienstbezüge Beamten, Rückstellungen)	44.521.097	45.464.176	48.002.662	wesentliche Gründe für den Anstieg um rund 2,5 Mio. € sind: - Besoldungs- und Tarifierhöhungen - personelle Aufstockungen im Jobcenter sowie in verschiedenen Verwaltungsbereichen der Kreisverwaltung - personelle Aufstockungen im Rahmen geförderter Maßnahmen, z.B. im Rahmen des Kommunalen Integrationszentrums
Personal- und Sachkostenerstattungen, sonstige Erstattungen	7.019.719	7.049.860	8.274.614	Durch steigende Personalaufwendungen, die Übernahme von kommunalem Personal und dem überplanmäßigen Einsatz von Kreisbediensteten beim Jobcenter sowie die beabsichtigte Anpassung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung zu Gunsten der Kommunen werden insgesamt deutlich mehr Personalkostenerstattungen im Jahr 2015 zu erwarten sein (+1,2 Mio. €)
<i>Nettobelastung aus den Personal- und Versorgungsaufwendungen nach Abzug der Kostenerstattungen</i>	<i>37.501.378</i>	<i>38.414.316</i>	<i>39.728.048</i>	<i>Nach Abzug der Kostenerstattungen verbleibt ein Anstieg der Nettobelastungen in Höhe von ca. 1,3 Mio. €. Dieser Betrag entspricht der Erhöhung der Personal- und Versorgungsaufwendungen aus der mittelfristigen Ergebnisplanung aus dem Haushalt 2014 für das Jahr 2015 (+1,3 Mio. €)</i>
Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen	3.173.959	3.293.000	3.230.900	Der überwiegende Anteil der Reduzierung in 2015 entfällt auf den Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft und hat keine Auswirkung auf den allgemeinen Kreishaushalt.

Bezeichnung	Ergebnis 2013 ^{*2)} €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015 ^{*1)} €	Bemerkung
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.254.117	1.490.500	1.493.900	Zu den Maßnahmen 2015 gehören u.a.: Instandsetzung von Holzfenstern und Stahlbauteilen im Kreishaus, Erneuerung von Türen am BK Wirtschaft Geilenkirchen, Bodenbelagsarbeiten am BK EST Geilenkirchen, Instandsetzungsarbeiten am Parkdeck Geilenkirchen, Dachsanierung am BK Erkelenz, Sanierung der Pausenhalle der Rurtalschule, Heizkesselerneuerung in der Straßenmeisterei
<i>davon für Kreigymnasium</i>	<i>369.088</i>	<i>266.200</i>	<i>336.100</i>	<i>Zu den Maßnahmen 2015 gehören u.a. Elektroinstallationsarbeiten im Trakt 3, Maßnahmen im Bereich der Gebäudeleittechnik, Renovierung von Umkleieräumen in der Sporthalle und Erneuerung von Fensteranlagen</i>
Unterhaltung der Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze)	885.850	800.000	800.000	Im Ansatz 2015 sind rd. 80.000 € für Niederschlagswassergebühren enthalten, die der Kreis an Städte und Gemeinden für die Entwässerung von Kreisstraßen zu zahlen hat.
Schülerunfallversicherung	279.875	291.000	304.000	Erhöhung aufgrund der erwarteten Versicherungsbeiträge. Der Ansatz für 2014 ist nach heutigem Stand bereits überschritten.
Schülerlernmittel	171.848	255.700	255.700	Der Ansatz bleibt unverändert.
Schülerfahrtkosten	2.792.033	2.985.500	3.030.000	Die Entwicklung der Fahrtkosten ist insgesamt leicht steigend (+ 1,5%).
Ausgaben für den fachpraktischen Unterricht	82.278	86.600	86.600	Der Ansatz bleibt unverändert.

Bezeichnung	Ergebnis 2013 ^{*2)} €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015 ^{*1)} €	Bemerkung
Hilfe zum Lebensunterhalt 3. Kap. SGB II (Zuschussbedarf)	2.677.056	2.576.900	3.181.400	steigende Aufwendungen insbesondere durch: - kontinuierlicher Anstieg der Anzahl von Leistungsempfängern, auch durch Verschlechterung der versicherungsrecht. Voraussetzungen zum Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente für SGB II-Kunden - Regelsatzerhöhungen in 2015
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 6. Kap. SGB II (Zuschussbedarf)	3.512.775	3.996.600	2.905.100	- finanzielle Auswirkung der Behindertenrechtskonvention: Auflösung der integrativen Kindergartengruppen (= teilstationäre Einrichtung --> bisher Zuständigkeit des LVR); die in integrativen Gruppen geförderten Kinder besuchen nunmehr KiTas mit "inkluisiven" Angeboten (keine teilstationäre Einrichtung --> Kreis zuständig). Sofern die behinderten Kinder hier einen Integrationshelfer benötigen, ist der Kreis jetzt Kostenträger. - leichter Rückgang der Aufwendungen für Komplexleistungen - Anstieg heilpädagogischer Leistungen für eingeschulte Kinder und Jugendliche und steigende Aufwendungen für Integrationshilfen in Regel- und Förderschulen (+ 8-9 %) - Zuschussbedarf 2015 sinkt nur aufgrund der zusätzlichen Erträge aus dem Anteil des Kreises an der sog. "Übergangs-Milliarde" (Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern u. Kommunen ab 2015 - Referentenentwurf). Der Anteil des Kreises beträgt ca. 1,4 Mio. €
Hilfe zur Pflege 7. Kap. SGB XII (Zuschussbedarf)	8.602.205	8.809.300	10.188.700	steigende Aufwendungen insbesondere für: - Pflegegeld - Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen - Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege

Bezeichnung	Ergebnis 2013 ^{*2)} €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015 ^{*1)} €	Bemerkung
Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rahmen der kommunalen Grundsicherungsleistungen, SGB II	37.388.126	37.639.900	38.818.500	Die KdU werden maßgeblich geprägt durch die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, der angemessenen Größe der Wohnflächen und den hieraus resultierenden Kosten. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist seit Dezember 2012 wieder steigend (Mittelwert 2012 = 8.727, Mittelwert 2013 = 8.833, derzeitiger Mittelwert 2014 = 8.892), auch erhöhen sich die durchschnittlichen KdU je BG beständig (Hauptursache: Auswirkungen des BSG-Urteils vom 16.05.2012 zur Angemessenheit der Wohnungsgröße als Einmaleffekt); daneben: steigende Energie- und Nebenkosten als Dauereffekt.
Bundesperstattung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung	10.199.034	10.388.600	10.713.900	Der Planung für 2015 liegt ein Erstattungssatz von 27,6% zugrunde.
kommunaler Finanzierungsanteil (KFA) an den Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters	2.056.396	2.052.000	2.200.000	Die Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters werden voraussichtlich bei rd. 14,5 Mio. € liegen. Der KFA-Anteil beträgt 15,2%.
Beteiligung des Bundes an den operativen Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nach dem SGB II bzw. BKGG	1.224.432	1.303.200	1.436.300	Die prozentuale Höhe der Bundesbeteiligung wird jährlich neu festgesetzt (§ 46 Abs. 7 SGB II iVm der BBFestV 2013 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung)). Danach beträgt der Satz für 2014 in NRW 3,7 % an den KdU. Derzeit besteht eine Gesetzesinitiative auf Landesebene, die BuT-Mittel spitz abzurechnen. Es ist davon auszugehen, dass ein neutrales Ergebnis erzielt wird.
Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket SGB II bzw. BKGG	1.224.432	1.303.200	1.436.300	
Vollzug des Grundsicherungsgesetzes 4. Kap. SGB XII (Zuschussbedarf)	2.941.150	-	-	Bundesperstattung für Geldleistungen der Grundsicherung: 2011: 16% 2012: 45% 2013: 75 %, ab 2014: 100% Entwicklung der Aufwendungen in Mio. €: 2011: 10,6 2012: 11,4 2013: 12,1 2014: 13,3 2015: 15,8

Bezeichnung	Ergebnis 2013 ^{*2)} €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015 ^{*1)} €	Bemerkung
Schwerbehinderten- angelegenheiten (Zuschussbedarf)	214.717	279.266	-	Es wird mit einem Ausgleich der Kosten gerechnet (§ 26 Eingliederungsgesetz (EinglG NRW) iVm § 5 der Verordnung zum EinglG NRW)
Investitionsaufwendungen für amb. Pflegeeinrichtungen	964.405	1.000.000	1.040.000	Auch hier besteht ein direkter Bezug zur demografischen Entwicklung. Mit Inkrafttreten des APG im Jahre 2015 ist eher nicht mit einem Sinken der Investitionsaufwendungen zu rechnen. Dies ist der politisch gewollten Stärkung der ambulanten Strukturen geschuldet. Bei der Kalkulation wird daher davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme ambulanter Leistungen weiter steigen wird (+4%).
Pflegewohngeld nach Landespflegegesetz	6.289.814	6.222.000	6.870.000	Für 2015 wird ein weiterer Anstieg der Fallzahlen erwartet (+5 %)
Zuschussbedarf für den ÖPNV	4.174.942	4.523.228	4.728.400	Der Zuschussbedarf steigt 2015 voraussichtlich um rd. 205.000 €. Grundlage der Haushaltsplanung ist die Prognose der KWH auf der Basis des Wirtschaftsplans 2014.
Gewinnausschüttung KWH (netto)	2.968.554	2.633.978	2.633.978	Aufgrund der Pachtregelung wird der Ansatz 2015 letztmalig in dieser Höhe erfolgen können.
Gewinnausschüttung KWW (netto)	1.000.000	1.000.000	1.500.000	2015 soll die Gewinnausschüttung erhöht werden.
Gewinnausschüttung Kreissparkasse (netto)	673.400	673.400	673.400	2015 ist mit gleichbleibenden Erträgen zu rechnen.
Zinserträge von Kreditinstituten	334.563	294.100	251.000	Aufgrund der anhaltend niedrigen Kapitalmarktzinsen sinken die Zinserträge.
Zinsaufwendungen für Kredite, sonstige Finanzaufwendungen	508.897	445.000	414.800	Aufgrund des fallenden Kreditbestandes sinken die Zinsaufwendungen.
Kreditbedarf zur Finanzierung der Investitionen	-	5.472.700	noch offen	
Auszahlungen für Kreditilgungen	2.136.258	562.900	571.600	

^{*1)} Durch den noch bevorstehenden Prozess der Haushaltsplanung 2015 sind Änderungen nicht auszuschließen.
Die von der Verwaltung angesetzten Werte für 2015 stehen unter dem Vorbehalt der noch anstehenden Beratungen und Beschlussfassungen nach § 80 GO NRW.

^{*2)} unter Vorbehalt, da die Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2013 noch nicht abgeschlossen ist

Übersicht über die im Haushalt enthaltenen freiwilligen Leistungen

Bezeichnung	Abrechnungs- objekt	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015
Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation	01130200	15.000	15.000	15.000
Sondermittel "Bildungsinitiative gegen extreme Parteien"	01130200	25.000	25.000	25.000
Kosten Partnerschaft	01130100	25.000	10.000	30.000
Jubiläen, Ehrungen	01130200	54.000	70.000	85.000
Kosten AG Grenzland (netto)	01130300	15.000	15.000	20.000
Zuschuss politische Jugendorganisationen	01010100	10.250	10.250	10.250
Mitgliedsbeitrag Museumsträgerverein	04040100	75.100	75.000	75.000
Zuschüsse Museen	04010102	11.000		
Zustiftung Beecker Museen	04010102	5.000	10.000	10.000
Zuschuss Volksmusikerverband	04010100	2.800	2.800	2.800
VHS-Konzerte (Zuschussbedarf)	04020102	37.000	37.000	30.000
Grundbildung, Schulabschlüsse	04020101	-	22.500	22.500
entgeltfreie Veranstaltungen	04020101	-	9.000	9.000
Zuschuss Mittagsverpflegung Janusz-Korczak-Schule	03010206	2.000	2.000	2.000
Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände	01130300	90.000	102.000	121.300
Mitgliedsbeitrag Zweckverband Region Aachen	01130300	130.000	163.000	158.700
Mitgliedsbeitrag Zweckverband Region Aachen (Grenzinfopunkt)	01130300	0	10.000	10.000
Kosten der Kreisschulwettkämpfe	08010100	4.600	4.800	5.000
Zuschuss Kreissportbund	08010100	25.500	35.000	35.000
Zuschuss Versehrtensport	08010100	1.400	1.400	1.400
Zuschüsse mehrtägige Schulfahrten	03010105	3.600	3.600	3.600
	03010205	400	400	400
	03010305	2.500	2.500	2.500
	03010405	400	400	400
	03010505	6.000	6.000	6.000
	03010605	5.000	5.000	5.000
	03010705	2.000	2.000	2.000
Aufwand für Schulveranstaltungen	03010101	1.600	1.600	1.600
	03010201	400	400	400
	03010301	1.200	1.200	1.200
	03010401	600	600	600
	03010501	800	800	800
	03010601	800	800	800
	03010701	800	800	800
	01150101	1.200	1.200	1.200
Zuschussbedarf Medienzentrum	03020200	20.400	20.200	14.500
Heinsberger Tourist-Service e.V.	15010110	218.000	223.000	233.500
Allgemeine Strukturförderung	15010101	10.000	1.000	10.000
Betreiber-Gesellschaft GALILEO (ab 2013 Galileo Above)	15010115	20.000	40.000	0
Vogelsang IP GmbH	15010114	11.900	11.900	11.900
AGIT (einschl. Einzelprojekte)	15010102			
	15010111	116.700	73.700	91.200
	15010113			
WFG	15010104	612.000	612.000	612.000
Zuschuss für Maßnahmen der Eingliederung von Ausländern	05080200	1.000	5.000	10.000
Zuschuss Integrationsberatungsstelle	05080200	20.000	20.000	20.000
Zuschuss Kreisfeuerwehrverband	02110200	2.400	2.400	2.400
Zuschuss Suchtberatung + psych. soz. Betreuung CARITAS	07030100 + ...200	200.000	200.000	171.000
Zuschuss AIDS-Beratung AWO	07030200	70.000	70.000	65.000
Zuschuss Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrum	07030200	40.000	40.000	40.000
Betriebskostenzuschuss Naturparkzentrum Wildenrath (netto)	13010401	21.200	21.200	21.200
Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"	13010500	0	16.000	2.000
Beteiligung an der Schienenstrecke HS - Lindern	15010101	45.000	45.000	45.000
Bezuschussung für die Ertüchtigung des Bahnhofs in Lindern	15010101	25.000	0	0
Schulkostenanteil Karl-Barthold-Schule Mönchengladbach	03020100	20.000	20.000	20.000
Grenzüberschreitendes EU-Projekt Emric plus	02130100	10.000	36.000	36.000
Eigenbeteiligung Projekt "Kulturrucksack" (netto)	04010100	12.000	15.000	15.700
Heimatkalender	04010101	7.000	7.000	4.500
Miete zur Lagerung von Museumsexponaten	04040199	0	12.000	18.000
Sichtbarmachung des westlichsten Punktes	15010101	0	20.000	0
Leasing von Streetscootern	01060100	0	5.000	0
Projekt Velo+	13030103	0	0	18.500
		2.038.550	2.163.450	2.157.650

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG



.....Der Landrat
 Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen
 Geschäftszeichen: 20 21 10

Herr Schöppgens
 Zimmer-Nr.: 304
 Tel.: (0 24 52) 13 - 4000
 Fax: (0 24 52) 13 - 2095
 E-Mail: ludwig.schoepgens@kreis-heinsberg.de

Heinsberg, 10. Oktober 2014

Kreishaushalt 2015**Mein Schreiben zur Einleitung des Benehmensverfahrens vom 30.09.2014**

Sehr geehrte Herren,

die Landesregierung NRW hat dem Landtag aktuell eine 2. Ergänzungsvorlage zum Haushaltsgesetzentwurf sowie eine 1. Ergänzungsvorlage zum GFG-Entwurf 2015 (Landtag NRW - Drucksache 16/6990) übermittelt. Hiernach ergibt sich eine Verbesserung im Steuerverbund 2015 von rund 204,2 Mio. €. Dies entspricht einem Zuwachs von 2,16% im Vergleich zu 2014. Der Anteil der Schlüsselzuweisungen steigt ebenfalls um 2,16% (+ 173,3 Mio. €).

Zurzeit ist nicht absehbar, ob eine 2. Modellrechnung zum GFG 2015 noch rechtzeitig innerhalb des Benehmensverfahrens für den Kreishaushalt 2015 vorgelegt wird. Daher habe ich den Landkreistag NRW gebeten, auf Basis der LT-Ergänzungsvorlage eine Berechnung zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen für den Kreis Heinsberg zu erstellen. Beigefügt übersende ich Ihnen die kurzfristig erstellte Berechnung des Landkreistages, aus denen Sie die Auswirkungen auf den Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ersehen können (Anlage 1).

Gleichzeitig habe ich die neuen Werte in den Entwurf des Kreishaushaltes 2015 eingearbeitet. Wie Sie der beigefügten Übersicht (Anlage 2) entnehmen können, ergibt sich im Vergleich zu den Eckdaten vom 30.09.2014 eine Veränderung der allgemeinen Kreisumlage von rund 119.800.000 € auf rund 119.400.000 €. Der neue Hebesatz beträgt 41,750 %.

Dazu trägt auch eine Anpassung der Landschaftsumlage 2015 bei. Erstmals sind 2015 bei den Kreisen die Abrechnungsbeträge nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz umlagemindernd zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich für den Kreis Heinsberg eine Reduzierung der Umlagegrundlagen um 2.149.567 €. In den Eckdaten vom 30.09.2014 waren die ELAG-Aufwendungen des Kreises noch nicht berücksichtigt.

Dienstgebäude:
 Valkenburger Straße 45
 52525 Heinsberg
 Tel.: (0 24 52) 13 - 0
 Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
 Internet: www.kreis-heinsberg.de
 E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
 Kreissparkasse Heinsberg
 (BLZ 312 512 20) Konto-Nr. 273
 Postbank Köln
 (BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 254 40-503

Sprechstunden:

Überweisungen aus dem Ausland:
 BIC: WELADED1ERK
 IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
 BIC: PBNKDEFF
 IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

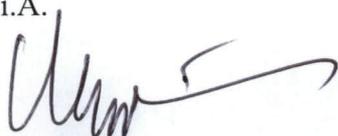
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
 di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Bezüglich der Jugendamtsumlage ergibt sich keine Änderung des Umlagebedarfes. Lediglich der Hebesatz verändert sich aufgrund der höheren Umlagegrundlagen von 20,177% auf 20,137%. Detaillierte weitere Informationen bitte ich den beigelegten Anlagen zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 08.10.2014 hat der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg darum gebeten, ein weiteres Gespräch zum Kreishaushalt 2015 vor Ablauf der Frist im Benehmensverfahren (04.11.2014) zu organisieren. Hierzu wird noch eine Terminabstimmung mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft erfolgen. Eine Einladung wird Ihnen zeitnah zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Udo Schöpgens', with a long horizontal flourish extending to the right.

Schöpgens
Kämmerer

Grundlagen:

	GFG 2014	1. Modellrg. 2015	GFG 2015 gemäß LT-Ergänzungsvorlage, LT-Drs. 16/6990, vom 07.10.2015, S. 174 f. (+ 2,16 %)
Finanzausgleichsmasse	9.582.944.900	9.731.258.100	9.787.647.000
<i>Differenz zu 2014</i>		+ 148.313.200	+ 204.702.100
<u>Vorwegabzug</u>			
1. Tantiemen	3.852.000	4.367.000	4.367.000
2. Stärkungspakt	115.000.000	115.000.000	115.000.000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	9.464.092.900	9.611.891.100	9.668.280.000
Investitionspauschalen	749.526.300	771.382.400	779.721.100
<u>fachbezogene Sonderpauschalen</u>			
Schul-/Bildungspauschale	600.000.000	600.000.000	600.000.000
Sportpauschale	50.000.000	50.000.000	50.000.000
Bedarfszuweisungen	33.811.400	34.339.400	34.540.800
Schlüsselzuweisungen	8.030.755.200	8.156.169.300	8.204.018.100
Summe	9.464.092.900	9.611.891.100	9.611.891.100
			0
<i>Differenz zu 2014 - Schlüsselmasse</i>		+ 125.414.100	+ 173.262.900
<u>Verteilbare Schlüsselmasse</u>	8.030.755.200	8.156.169.300	8.204.018.100
davon Gemeinden	6.302.670.300	6.401.097.400	6438649900
davon Kreise/Städteregion	940.055.000	954.735.600	960.336.600
davon Landschaftsverbände	788.029.900	800.336.300	805.031.600

Städte und Gemeinden
GFG 2015

AGS	Gebietskörperschaft	RB	Kreis	Auszahlungsbetrag 2014 GFG endg	Abundanz 2014 endg	Schlüsselzuweisungen - 2015 - Mrg1	Abundanz 2015 - Mrg1	Schlüsselzuweisungen GFG 2015 gemäß LT-Ergänzungsvorlage, LT- Drs. 16/6990, vom 07.10.2015, S. 174 f. (+ 2,16 %)	Abundanz bei GFG 2015 gemäß LT- Ergänzungsvorlage, LT-Drs. 16/6990, vom 07.10.2015, S. 174 f. (+ 2,16 %)
370004	Erkelenz, Stadt	RB Köln	Kreis Heinsberg	6.624.975	0	5.723.041	0	5.801.292	0
370008	Gangelt	RB Köln	Kreis Heinsberg	2.681.854	0	1.875.156	0	1.915.967	0
370012	Geilenkirchen, Stadt	RB Köln	Kreis Heinsberg	9.084.020	0	9.552.308	0	9.605.973	0
370016	Heinsberg (Rhld.), Stadt	RB Köln	Kreis Heinsberg	11.917.492	0	12.140.287	0	12.228.767	0
370020	Hückelhoven, Stadt	RB Köln	Kreis Heinsberg	18.887.980	0	18.611.412	0	18.699.421	0
370024	Selfkant	RB Köln	Kreis Heinsberg	3.364.411	0	3.330.292	0	3.350.457	0
370028	Übach-Palenberg, Stadt	RB Köln	Kreis Heinsberg	9.483.564	0	8.371.347	0	8.424.568	0
370032	Waldfeucht	RB Köln	Kreis Heinsberg	2.188.458	0	1.976.583	0	1.990.518	0
370036	Wassenberg, Stadt	RB Köln	Kreis Heinsberg	7.690.926	0	8.519.851	0	8.556.197	0
370040	Wegberg, Stadt	RB Köln	Kreis Heinsberg	6.438.252	0	7.054.885	0	7.106.491	0
	Summe kreisfreie Städte			3.937.192.199	1	4.018.150.668	1	4.038.735.727	1
	Summe kreisangehörige Gemeinden			2.365.478.101	88	2.382.946.732	94	2.399.914.173	94
	Summe NRW			6.302.670.300	89	6.401.097.400	95	6.438.649.900	95

Kreise
GFG 2015

Gebietskörperschaft	LV	RB	Schlüsselzuweisung 2014	Schlüsselzuweisung - 2015 Mrg1	Schlüsselzuweisungen GFG 2015 gemäß LT-Ergänzungsvorlage, LT-Drs. 16/6990, vom 07.10.2015, S. 174 f. (+ 2,16 %)
Kreis Heinsberg	LVR	RB Köln	33.254.029	34.819.783	34.993.199
			940.055.000	954.735.600	960.336.600

Übersicht der veränderten Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2015
im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW

Stand: 10.10.2014

Bezeichnung	Ergebnis 2013 ^{*2)}	Ansatz 2014	Ansatz 2015 Eckdaten vom 30.9.14	Ansatz 2015 ^{*1)} angepasste Eckdaten	Bemerkung
	€	€	€	€	
Kreisumlagegrundlagen	265.100.173	281.014.613	285.451.412	285.975.901	Die Umlagegrundlagen steigen nach der Berechnung des Landkreistages (LKT) um 524.489 € im Vergleich zur 1. Modellrechnung zum GFG 2015 (dem entsprechend erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden).
Kreisschlüsselzuweisungen	32.960.814	33.254.000	34.819.783	34.993.199	Die Schlüsselzuweisungen steigen nach der Berechnung des LKT um 173.416 € im Vergleich zur 1. Modellrechnung zum GFG 2015.
Umlagegrundlagen Landschaftsumlage	298.060.987	314.268.613	320.271.195	318.819.533	In 2015 sind die ELAG-Aufwendungen der Jahre 2009-2012 iHv. 2.149.567 € umlagemindernd zu berücksichtigen.
Hebesatz der Landschaftsumlage	16,65%	16,50%	16,70%	16,70%	Die Prognosen zum Hebesatz haben sich nicht verändert.
Landschaftsumlage	50.336.208	51.854.322	53.485.290	53.242.862	Auf der Basis der LKT-Berechnung zum GFG 2015 und bei einem Hebesatz von 16,70% ergibt sich im Vergleich zur bisherigen Berechnung eine Reduzierung um 242.428 €

Bezeichnung	Ergebnis 2013 ^{*2)} €	Ansatz 2014 €	Ansatz 2015 Eckdaten vom 30.9.14 €	Ansatz 2015 ^{*1)} angepasste Eckdaten €	Bemerkung
allg. Kreisumlage	111.458.717	112.472.586	119.800.000	119.400.000	Nach den derzeitigen Eckdaten ergibt sich ein Umlagebedarf von rund 122,9 Mio. €. Aus der Ausgleichsrücklage werden 3,5 Mio. € entnommen, um den Haushalt fiktiv auszugleichen. Hieraus ergibt sich eine allgemeine Kreisumlage für 2015 iHv. rund 119,4 Mio. €.
allg. Kreisumlage-Hebesatz	42,044%	40,024%	41,969%	41,750%	Bei einer Umlage von rund 119,4 Mio. € ergibt sich ein Hebesatz von 41,750%. Basis: Berechnung des LKT zum GFG 2015
Umlagebedarf Jugendamtsumlage	19.577.727	20.737.160	21.649.950	21.649.950	keine Veränderung
Umlagegrundlagen Jugendamt	99.812.125	106.490.828	107.299.347	107.515.431	Die Umlagegrundlagen steigen nach der Berechnung des LKT um 216.084 € im Vergleich zur 1. Modellrechnung zum GFG 2015.
Jugendamtsumlage-Hebesatz	20,000%	19,653%	20,177%	20,137%	Bei einer voraussichtlichen Umlage iHv. rund 21,65 Mio. € und Umlagegrundlagen nach der Berechnung des LKT zum GFG 2015 ergibt sich ein Hebesatz von 20,137%.

^{*1)} Durch den noch bevorstehenden Prozess der Haushaltsplanung 2015 sind Änderungen nicht auszuschließen.
Die von der Verwaltung angesetzten Werte für 2015 stehen unter dem Vorbehalt der noch anstehenden Beratungen und Beschlussfassungen nach § 80 GO NRW.

^{*2)} unter Vorbehalt, da die Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2013 noch nicht abgeschlossen ist

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

An die
Bürgermeister
der Städte und Gemeinden
im Kreis Heinsberg



Kreis
HEINSBERG

..... Der Landrat

Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen
Geschäftszeichen: 20 21 10

Herr Schöppgens
Zimmer-Nr.: 304
Tel.: (0 24 52) 13 - 4000
Fax: (0 24 52) 13 - 2095
E-Mail: ludwig.schoepgens@kreis-heinsberg.de

Heinsberg, 27. Oktober 2014

Kreishaushalt 2015

Gemeinsamer Erörterungstermin vom 21.10.2014 im Rahmen des Benehmensverfahrens

Sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 08.10.2014 der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg wurde die Bitte an mich herangetragen, dass noch vor Ablauf der Frist im Benehmensverfahren ein gemeinsames Gespräch mit den Bürgermeistern zur Festsetzung der Kreisumlage 2015 und zu den entsprechenden Eckdaten stattfindet.

Am 21.10.2014 hat hierzu ein gemeinsamer Erörterungstermin im Kreishaus stattgefunden. Als Ergebnis wurde vereinbart, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 mit einer allgemeinen Kreisumlage iHv. 118,5 Mio. € aufgestellt wird. Hierdurch erfolgt eine Umlageminderung von rd. 900.000 € im Vergleich zu den mit Schreiben vom 10.10.2014 mitgeteilten Eckdaten und einer allgemeinen Kreisumlage von 119,4 Mio. €. Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bleibt unverändert bei 3.500.000 €. Um den Umlagebedarf zu senken, wird die Kreiskämmerei alle potenziellen Ertrags- und Aufwandspositionen analysieren.

Die Kreisumlage in Höhe von 118,5 Mio. € entspricht einem Hebesatz von 41,442 Prozentpunkten (Basis: Umlagegrundlagen nach der 2. Modellrechnung zum GFG 2015).

Mit diesem Ergebnis gehe ich davon aus, dass – wie auch von Ihnen im Erörterungstermin signalisiert – das Benehmen zur Festsetzung der Kreisumlage 2015 hergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Pusch
Landrat

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ 312 512 20) Konto-Nr. 273
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 254 40-503

Sprechstunden:

Überweisungen aus dem Ausland:
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr



Anlage 4
0 6

Es. 28.10.14

Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg

AG der Bürgermeister im Kreis HS · Johannismarkt 17 · 41812 Erkelenz

Landrat des
Kreises Heinsberg
Herrn Stephan Pusch
Valkenburger Straße 25
52525 Heinsberg

Vorsitzender:
Bürgermeister Peter Jansen
Telefon: 02431/85-205
Telefax: 02431/859205

Auskunft erteilt: Hans Bongartz
Telefon: 02431/85-159

Datum: 28.10.2014

Kreishaushalt 2015 Benehmensverfahren zur Feststellung der Kreisumlage

Sehr geehrter Herr Pusch,

im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister danke ich Ihnen für die mit Schreiben vom 27.10.2014 vorgenommene Bestätigung des Beratungsergebnisses.

Den Bürgermeistern der Gemeinden und Städte im Kreis Heinsberg ist bewusst, dass die Erreichung des Zieles der Minimierung der Kreisumlage auf den Betrag von 118,5 Mio. € (Hebesatz 41,442 Prozentpunkte) beim Kreis besonderer Anstrengungen bedarf sowie auch als anspruchsvolles Ziel bezeichnet werden darf.

Vor dem Hintergrund der insbesondere im Lande NRW problematischen Finanzsituation der Kommunen, die selbst die Mehrzahl der Kommunen im früher stets in dieser Hinsicht stabil aufgestellten Kommunen im Kreis Heinsberg in prekäre Haushaltssituationen gebracht hat, ist dies aber ein Zeichen der Solidarität im kommunalen Verbund des Kreises.

Ausdrücklich möchte ich mich dann für alle bei Ihnen und Ihrer Mannschaft für die offenen, sachlichen und konstruktiven Gespräche bedanken.

Formal kann ich nicht verbindlich das Benehmen aller bestätigen, bin aber sicher, dass das Benehmen faktisch – wie im letzten Gespräch bereits mündlich von allen Kommunen im Kreis vorgebracht - hergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Sprecher der Bürgermeister im Kreis Heinsberg und
Bürgermeister der Stadt Erkelenz

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0510/2014

Grundsatzentscheidung zur Überführung der vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossenen Kommunalen Pflegeplanung in eine Verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW

Beratungsfolge:	
04.11.2014	Kreisausschuss
18.11.2014	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	ja
Leitbildrelevanz:	
	3.10, 3.11, 3.2
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2014 in zweiter Lesung das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA) beschlossen. In derselben Sitzung hat das Parlament sein Einvernehmen zu den Entwürfen der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) und zum Entwurf der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (DVO WTG) erklärt.

Die mit dem GEPA NRW neu gefassten Gesetze, das Alten- und Pflegegesetz NRW und das Wohn- und Teilhabegesetz NRW, sind am 16. Oktober 2014 in Kraft getreten. Die beiden Verordnungen werden in Kürze in Kraft treten.

Durch das APG NRW hat der Gesetzgeber den Kommunen eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit eingeräumt, die eine rechtlich verbindlichere Form der Pflegeplanung und eine entsprechende Bedarfsfeststellung nach §7 Abs. 6 APG NRW erforderlich macht.

Nach § 11 Abs. 7 APG NRW kann der örtliche Träger der Sozialhilfe nunmehr bestimmen, dass eine Förderung für **teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen** im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der **örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung** nach § 7 Absatz 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Eine solche Fördervoraussetzung ist von der Vertretungskörperschaft mit Wirkung für alle zusätzlich entstehenden Plätze in Einrichtungen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen. Sie gilt für sämtliche Plätze einer Einrichtung unabhängig davon, wer Kostenträger einer Förderung nach diesem Gesetz ist.

Der Beschluss nach § 11 Abs. 7 Satz 1 gilt für sämtliche Plätze, für die erstmals nach dem Beschluss ein Antrag auf Förderung gestellt wird, es sei denn, die Trägerin oder der Träger der Einrichtung hat zu einem früheren Zeitpunkt eine Bestätigung der zuständigen Behörde über die Förderfähigkeit erhalten. In dem Beschluss ist festzulegen, ob Maßstab für die Bedarfsfeststellung alleine der Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich sein soll oder auch ein in der örtlichen Planung ausdrücklich ausgewiesener sozialräumlicher Bedarf Grundlage einer Bedarfsbestätigung sein kann.

In diesem Zusammenhang soll die vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossene Kommunale Pflegeplanung - örtliche Planung -, unter Beibehaltung der darin getroffenen und von der Pflegekonferenz einstimmig beschlossenen Aussagen zur Bedarfseinschätzung, in eine den neuen gesetzlichen Regelungen entsprechende **verbindliche Bedarfsplanung** überführt werden. Des Weiteren soll von der Regelung des § 22 Abs. 4 APG NRW Gebrauch gemacht werden, um Entscheidungen über Bedarfsbestätigungen nach § 11 Absatz 7 Satz 1 bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6, längstens bis zum 31. März 2015, auszusetzen.

Eine negative Bedarfsaussage für das **Versorgungsangebot an vollstationären Pflegeplätzen im Kreis Heinsberg** ist Bestandteil der vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossenen kommunalen Pflegeplanung - örtliche Planung - (Stand 01.01.2014).

Auch die hierin dargestellte Neuausrichtung der kommunalen Pflegeplanung des Kreises Heinsberg im Sinne einer altersgerechten und inklusiven Quartiersgestaltung für eine quartiersnahe Pflege-, Betreuungs- und Beratungsstruktur wurde den Mitgliedern der Kommunalen Pflegekonferenz in der **Entwurfassung der Pflegeplanung** - Stand 01.09.2013 - in der Sitzung am 25.09.2013 vorgestellt. Zu der Bedarfsaussage sowie der Neuausrichtung der Schwerpunkte der Planung wurden der Verwaltung keine Kritikpunkte bzw. Anregungen seitens der beteiligten kreisangehörigen Kommunen und Pflegeanbieter mitgeteilt, so dass die nachfolgenden Beratungen in den zuständigen Gremien des Kreises mit diesem Hinweis ausstattet werden konnten.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss laut § 7 Abs. 6 APG NRW zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass die am 20.03.2014 vom Kreistag beschlossene Kommunale Pflegeplanung bereits größtenteils die erforderlichen Aussagen beinhaltet und sogar über den geforderten Zeithorizont hinausgehende Betrachtungen der Versorgungssituation zumindest im Bereich der vollstationären Pflege beinhaltet.

Wenn die in § 7 Abs. 1 APG NRW normierte qualifikatorische Anforderung an die Planung erfüllt ist und diese Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen.

Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird auf der Grundlage von § 7 Abs. 5 APG NRW ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung konkrete Vorgaben, insbesondere zu Aufbau- und Mindestinhalten der Planungsprozesse, festzulegen. Inwieweit dieser Gestaltungsspielraum vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter tatsächlich genutzt wird und welche Auswirkungen sich hierdurch auf die Umsetzung der vom Kreistag zur treffenden Entscheidung ergeben, kann auf der Grundlage des derzeitigen Informationsstandes noch nicht belastbar eingeschätzt werden.

Nach § 11 Abs. 8 APG NRW wird das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen an den Beschluss nach § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW und zum Verfahren der Bedarfsbestätigung zu regeln. Zu regeln sind insbesondere ein diskriminierungsfreies Auswahlverfahren und objektive Entscheidungskriterien für den Fall, dass nach Feststellung und öffentlicher Bekanntmachung einer verbindlichen Bedarfsplanung mehr Trägerinnen und Träger Interesse an der Schaffung zusätzlicher Angebote bekunden, als dies zur Bedarfsdeckung im Sinne des § 7 Abs. 6 APG erforderlich ist.

Kriterium für die Auswahl kann dabei neben den in diesem Gesetz formulierten Zielsetzungen insbesondere auch eine sozialräumliche Bedarfsorientierung sein.

Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach dem jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Von dieser Option soll zukünftig Gebrauch gemacht werden. Hierzu ist es aus der Sicht der Verwaltung jedoch erforderlich, zunächst die Ergebnisse des laufenden Sozialmonitorings abzuwarten und die im Kreisgebiet vorhandene Pflegeinfrastruktur auf die gebildeten Quartiersstrukturen herunter zu brechen.

In § 22 Abs. 4 APG NRW ist geregelt, dass, wenn ein örtlicher Sozialhilfeträger von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 APG NRW bis zum 31. Dezember 2014 Gebrauch machen wird, dieser die Entscheidungen über Bedarfsbestätigungen nach § 11 Absatz 7 bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6, längstens aber bis zum 31. März 2015, aussetzen kann.

Von dieser Option soll Gebrauch gemacht werden, um die Rechtskonformität der angestrebten verbindlichen Bedarfsplanung zweifelsfrei sicherstellen zu können.

Erst wenn die hierfür erforderlichen Zwischenschritte erfolgreich vollzogen werden konnten, wird der Kreis in die Lage versetzt, auf dieser Grundlage eine Bedarfsaussage zu treffen, die eine Förderung für teil- **und** vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die in dessen Zuständigkeitsbereich neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, ermöglicht bzw. negiert.

Die von der gesetzlichen Neuregelung betroffenen Pflegeeinrichtungen sowie die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden zwischenzeitlich umfänglich über die bevorstehende neue Rechtslage und die beabsichtigte Positionierung des Kreises zu den neuen Steuerungsmöglichkeiten des örtlichen Sozialhilfeträgers nach dem APG NRW unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

1.

Der Kreis Heinsberg macht von seinem Recht gemäß § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) Gebrauch. Eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die im Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, wird davon abhängig gemacht, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Maßstab für die Bedarfsfeststellung ist alleine der Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich.

2.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine örtliche Planung (gem. § 7 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 7 APG NRW) zeitnah zu erarbeiten, so dass die Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung durch den Kreistag vor Ablauf des 31.03.2015 erfolgen kann. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, eine örtliche Planung gem. § 7 Abs. 6 APG NRW zu erarbeiten, die ausdrücklich sozialräumliche Bedarfe erfasst und auf dieser Ebene Aussagen zur Bedarfsdeckung trifft. Diese Planungs- und Betrachtungsstruktur soll den vorstehend festgelegten Maßstab (kreisweiter Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich) spätestens zum 01.01.2018 ablösen.

3.

Die mit der Wahrnehmung der Option nach § 11 Abs. 7 APG NRW verknüpfte Übergangsregelung nach § 22 Abs. 4 APG NRW wird in Anspruch genommen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0515/2014

Anfrage gem. § 12 GeschO der FDP-Fraktion betr. "CDU/SPD-Mehrheit beim LVR belastet die Kommunen"

Beratungsfolge:

18.11.2014 Kreistag

Es wird auf die als Anlage beigefügte Anfrage der FDP-Fraktion vom 03.11.2014 verwiesen.



FDP-Kreistagsfraktion * Valkenburger Str. 45 * 52525 Heinsberg

Herrn Landrat
Stephan Pusch

Im Hause

Geschäftsstelle:

Kreishaus, Raum 120
Valkenburger Straße 45
D-52525 Heinsberg
Telefon: 0 24 52 / 13-17 50
Telefax: 0 24 52 / 13-17 55
E-Mail: fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de

Bankverbindung:

Raiffeisenbank eG Heinsberg
BLZ 370 694 12
Kontonummer 103108012

Heinsberg, 03.11.2014

CDU/SPD Mehrheit beim LVR belastet die Kommunen; Anfrage gem. § 12 GeschO

Sehr geehrter Herr Landrat,

wie wir erfahren haben, hat die CDU/SPD Mehrheit beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) beschlossen ein weiteres Dezernat zu schaffen. Da der LVR sich als Umlageverband über die kreisangehörigen Städte und Landkreise im Rheinland finanziert, ergeben sich für die FDP-Fraktion die folgenden Fragen mit der Bitte diese in der Kreistagssitzung zu beantworten:

1. Mit welchen Mehrkosten ist durch die Schaffung eines weiteren Dezernats für den Kreis Heinsberg für die aktuelle Wahlperiode (2014-2020) zu rechnen?
2. Gibt es Hinweise, ob und gegebenenfalls mit welchen, weiteren Mehrbelastungen für den Kreis Heinsberg von Seiten des LVR zu rechnen ist?
3. Hat der Kreis Heinsberg zu diesen Entwicklungen bereits Stellung bezogen bzw. ist dies noch geplant?
4. In wieweit wird im Rahmen des Benehmensverfahren zum LVR-Haushaltsentwurf auf die Mehrbelastungen eingegangen und bestehen Aussichten, dass Einwendungen des Kreises berücksichtigt werden?

5. Wie ist die Anhörung zum LVR- Haushaltsentwurf, insbesondere zur geplanten Stellenmehrung von CDU/SPD verlaufen? Gibt es noch weitere Kritikpunkte?

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

für die FDP-Kreistagsfraktion Heinsberg



Stefan Lenzen
Fraktionsvorsitzender



Dr. Klaus J. Wagner
Stv. Fraktionsvorsitzender